

Gemeinde Vogt

Bebauungsplan "Damooser Weg" und Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 19.12.2018; angepasst am 16.01.2019

Ergebnisvermerk

Anlass: Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 06.12.2016

Ort: Landratsamt Ravensburg

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.11.2018 zu einem Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeladen bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Behörden:
- Landratsamt Ravensburg, Koordinierung, vertreten durch [REDACTED]
 - Landratsamt Ravensburg, SG Bauleitplanung, vertreten durch [REDACTED]
 - Landratsamt Ravensburg, SG Gewerbeaufsicht, vertreten durch [REDACTED]
 - Landratsamt Ravensburg, SG Naturschutz, vertreten durch [REDACTED] (zusätzlich liegt Stellungnahme vor)
 - Landratsamt Ravensburg, Forstamt, vertreten durch [REDACTED] (zusätzlich liegt Stellungnahme vor)
 - Landratsamt Ravensburg, SB Kommunales Abwasser, vertreten durch [REDACTED] (zusätzlich liegt Stellungnahme vor)
 - Landratsamt Ravensburg, SG Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten, vertreten durch [REDACTED] (zusätzlich liegt Stellungnahme vor)
 - Regierungspräsidium Tübingen, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ravensburg, SG Oberflächengewässer, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)

- Landratsamt Ravensburg, SB Grundwasser/Wasserversorgung, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Landratsamt Ravensburg, Verkehrsamt-Straßenverkehrsbehörde, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Unitymedia BW GmbH, Kassel, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Telefonica O2 GmbH & o. OHG, München, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Thüga Energienetze GmbH, Wangen, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Zweckverband Haslach-Wasserversorgung, Neukirch, nicht anwesend (keine Stellungnahme)

Für die Gemeinde bzw. das Planungsbüro waren anwesend:

- [REDACTED] Gemeinde Vogt
- [REDACTED] (Erschließungsplanung)
- [REDACTED] (Stadtplanung), [REDACTED] (Immissionsschutz), [REDACTED] (Landschaftsplanung), Büro Sieber

1. Allgemein

- 1.1 Die Gemeinde Vogt beabsichtigt für den Bereich zwischen den Ortsteilen "Hengenen" und "Küchel" nordwestlich des Gemeindezentrums von Vogt einen Bebauungsplan aufzustellen. Grund der Aufstellung ist die geplante Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) östlich des Damooserweges. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 353/2, 355, 356 (Teilfläche), 356/1 (Teilfläche), 363 (Teilfläche), 600 (Teilfläche) und 601 (Teilfläche). Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Im Westen an das Plangebiet grenzt ein Pflegeheim an, südlich davon schließt sich ein im Jahr 2018 gebautes Wohnheim an. Im Nordwesten umfasst das Gebiet den gemeindlichen Bauhof. Die entsprechenden Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als "Flächen für die Landwirtschaft" und "Gemeinbedarfsfläche" dargestellt.
- 1.2 Der Termin dient dazu, die Rahmenbedingungen hierfür frühzeitig zu klären und offene Fragestellungen sowie den weiteren Untersuchungsaufwand abzustimmen.

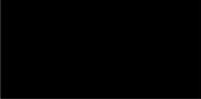
2. Planungsrecht und Städtebau (Fr. Funk, Fr. Knoch, Fr. Halbach, Hr. Baumeister)
 - 2.1 Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB erfolgen. Hierbei ist bei der Planaufstellung auf die Einhaltung der Anwendungsvoraussetzungen des beschleunigten Verfahrens zu achten. Insbesondere gilt dies für die Beschränkung der neu hinzutretenden Grundfläche auf weniger als 10.000m², sowie die Anbindung des Plangebietes an im Zusammenhang bebaute Ortsteile. Während die Voraussetzung der Anbindung an Zusammenhang bebaute Ortsteile durch die Lage und die Wahl des Geltungsbereiches unter Einbeziehung der an das Seniorenheim direkt östlich anschließenden Retentions- und Grünfläche erfüllt ist, muss durch geeignete Festsetzungen (GRZ/GR) und einen entsprechend angepassten Geltungsbereich sichergestellt werden, dass die Anforderung an die maximal zulässige Grundfläche von unter 10.000m² eingehalten wird. Gegenüber dem städtebaulichen Entwurf wird sich der Geltungsbereich noch ändern, so wird sich beispielsweise durch Herausnahme des Kindergartens und der für dessen Erweiterung vorgesehenen direkt südlich angrenzenden Fläche (bis zum Seniorenheim) und des Wohnheims für Menschen mit Behinderungen die Nettobaupläche (derzeit noch 41.085m²) noch verringern.
 - 2.2 Der rechtsgültige Flächennutzungsplan ist entsprechend auf dem Weg der Berichtigung anzupassen.
3. Immissionsschutz (Hr. Kumpel, Hr. Bittner, Hr. Smigoc)
 - 3.1 Auf das Plangebiet wirken die Verkehrslärm-Immissionen der östlich verlaufenden Landes-Straße L324 ein. Auf Grund des Abstandes von mindestens 100 m zur Grenze des Plangebietes, sind keine Konflikte bezüglich des Verkehrslärms zu erwarten.
 - 3.2 Der Betrieb der nordöstlich gelegenen Zimmerei "Sonntag" wurde aufgegeben und ist somit nicht im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zu betrachten.
 - 3.3 Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes ist der Bauhof der Gemeinde Vogt ansässig. In einer schalltechnischen Voruntersuchung durch das Büro Sieber (Fassung vom 09.05.2017) wurden die zu erwartenden Gewerbelärm-Immissionen im Plangebiet bestimmt. Die Untersuchung hat ergeben, dass es innerhalb des Plangebietes zu deutlichen Überschreitungen der für ein Allgemeines Wohngebiet zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) während des Tages- und Nachtzeitraumes kommt.

Während des Termines wurde abgestimmt, dass der Überschreibungsbereich von Wohnbebauung freizuhalten ist, bis der Umstand eintritt, dass der Bauhof an eine andere Stelle in Vogt verlegt wird. Im Bebauungsplan ist hierfür eine "Wenn-Dann"-Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufzunehmen. Aktuell ist angedacht den Bauhof in das geplante Gewerbegebiet "GE Mooswiese" zu verlagern.
 - 3.4 Gemäß Aussage von Hrn. Bürgermeister ████████ bestehen aktuell Überlegungen den an den Bauhof angrenzenden Kindergarten baulich zu erweitern. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich südlich

des Bauhofes. Gemäß den Abstimmungen müssten die Fensteröffnungen der Ruheräume des Kindergartens auf die konfliktfreien Gebäudefassaden orientiert werden.

- 3.5 Nordwestlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Gemäß den Ergebnissen eines Geruchsgutachtens durch das Büro iMA Richter & Röckle (Fassung vom 27.09.2016) ist mit keinen unzulässigen Geruchs-Immissionen innerhalb des Plangebietes zu rechnen.
4. Weitere Vorgehensweise
- 4.1 Die Gemeinde Vogt stimmt die Planungen bezüglich des Kindergartens und möglicher Erweiterungsmöglichkeiten mit entsprechendem Flächenbedarf ab und gibt dem Büro Sieber eine entsprechende Rückmeldung.
- 4.2 Das Büro Sieber erstellt ein Angebot für die erforderlichen Untersuchungen im Plangebiet (artenschutzrechtliche Relevanzbegehung) und leitet es an die Gemeinde Vogt weiter.
- 4.3 Vor Umsetzung des Vorhabens ist der Torfbereich bezüglich des Vorkommens geschützter Pflanzenarten zu begutachten. Dies wird entsprechend vom Büro Sieber übernommen.
- 4.4 Das Büro Sieber überarbeitet den städtebaulichen Entwurf mit Fassung vom 26.10.2018 im Bereich des Kindergartens unter Einbeziehung der Planungen seitens der Gemeinde Vogt und leitet den überarbeiteten Entwurf an das Büro Rapp + Schmid weiter zur Ausarbeitung der Straßen- und Erschließungsplanung.
- 4.5 Das Büro Rapp + Schmid stellt diese Planung dann dem Büro Sieber zur Verfügung zwecks Ausarbeitung eines Vorentwurfes zum Bebauungsplan.

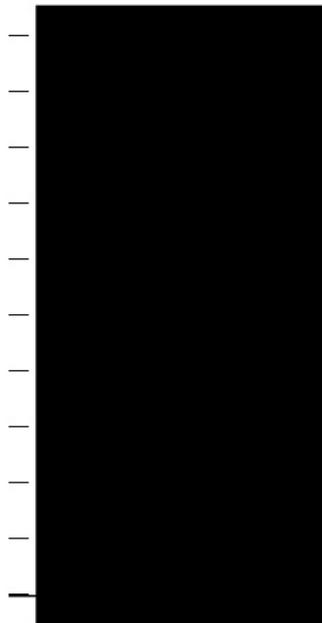
Für eingeladene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, bei denen weder eine Teilnahme an dem o.g. Unterrichts-Termin noch eine Stellungnahme in anderer Form vorliegt, wird angenommen, dass fachliche Informationen bzw. Anregungen oder Einwände zu der beabsichtigten Planung nicht gegeben sind.

i.A. Dipl. Geogr. 

- Anlagen Stellungnahmen:
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg mit Stellungnahme vom 21.11.2018, sowie mit Stellungnahme vom 25.01.2017
 - Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 Bauleitung mit Stellungnahme vom 03.11.2018
 - Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar mit Stellungnahme vom 03.12.2018

- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg, mit Stellungnahme vom 15.11.2018
- Landratsamt Ravensburg, koordinierte Stellungnahme der SG Naturschutz, Oberflächengewässer, Bodenschutz, Altlasten, Abwasser und Grundwasser mit Stellungnahme vom 14.12.2018
- Landratsamt Ravensburg, koordinierte Stellungnahme der SG Landwirtschaft, Brandschutz mit Stellungnahme vom 04.12.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 32/Bauleitplanung, Donaueschingen mit Stellungnahme vom 05.12.2018, sowie mit Stellungnahme vom 03.01.2017
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel mit Stellungnahme vom 12.11.2018, sowie mit Stellungnahme vom 03.01.2017
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach mit Stellungnahme vom 03.01.2017
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg mit Stellungnahme vom 26.11.2018
- Thüga Energienetze GmbH, Wangen mit Stellungnahme vom 13.11.2018

Abdruck per E-Mail an:



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Büro Sieber
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

Freiburg i. Br., 21.11.18
Durchwahl (0761) 
Name: 
Aktenzeichen: 2511 // 18-10384

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Vogt, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8224 Vogt)

Ihr Schreiben vom 09.11.2018

Anhörungsfrist 04.12.2018

B Stellungnahme

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 25.01.2017 (Az. 2511//16-12552) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Büro Sieber
Stadtplanung - Landschaftsplanung -
Artenschutz - Immissionsschutz
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Freiburg i. Br., 25.01.2017
Durchwahl (0761) 
Name: 
Aktenzeichen: 2511 // 16-12552

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Vogt, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8224 Vogt)

Termin zur Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (EAG-Bau)

Ihr Schreiben vom 12.12.2016

Anhörungsfrist 27.01.2017

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Sofern für das Plangebiet weder ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, ein Baugrundgutachten noch ein geotechnischer Bericht vorliegt, empfiehlt das LGRB auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich von Lockergesteinen der Kißlegg-Subformation und Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine die o. a. Ausführungen ergänzenden Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Büro Sieber
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Tübingen 03.12.2018

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 21-13/2473.2-11.1 / Vogt
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Schreiben vom 09.11.2017

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Vogt

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet „**Damooserweg-Küchel**“
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 4.

I. Raumordnung

Das Landratsamt wird um sorgfältige Prüfung gebeten, ob angesichts des erheblichen Flächenumfangs eine Planung im beschleunigten Verfahren möglich ist.

Auf die Flächenbegrenzung in § 13b BauGB wird hingewiesen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

II. Straßenwesen

Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Es sind die straßenrechtlichen Vorgaben des Straßengesetzes Baden-Württemberg (§ 22 StrG) für die L 324 zu beachten.

Zum Entwurf:

Äußere verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet liegt straßenrechtlich an der freien Strecke der L 324.

In den vorliegenden Unterlagen wurden zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes keine detaillierten Angaben/Erläuterungen vorgefunden.

Im Städtebaulichen Entwurf vom 26.10.2018 ist die verkehrliche Erschließung innerörtlich über den Damooserweg, sowie eine mittelbare Anbindung über den Gemeindeweg Flst. Nr. 361/0 zur L 324 dargestellt.

Das Plangebiet ist über die Ortsstraße „Damooserweg“ ausreichend verkehrlich erschlossen. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes über die mittelbare Zufahrt/Gemeindeweg Flst.-Nr. 361/0 zur L 324 wird nicht zugelassen. Es ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, dass Verkehr aus dem Plangebiet über das Flurstück 361/0 der Landesstraße zufährt.

Diese Maßnahmen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Hinweis:

Kosten für Immissionsschutz

Die im Untersuchungsgebiet ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Landesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich liegen. Das Gebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

Überarbeitung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Vogt wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und Straßenbauverwaltung am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

III. Naturschutz

Die Beeinträchtigung der Biotope unterliegt zunächst der Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde.

Dabei sind auch die darüber hinaus gehenden Belange des Moorschutzes zu berücksichtigen.

IV. Gewässer und Boden

Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen zu dem Vorhaben.

V. Forst

Zu oben genanntem Vorhaben nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Waldinanspruchnahmen

Waldinanspruchnahmen sind nicht vorgesehen.

Waldabstand

Im Norden befindet sich eine Privatwaldfläche in unmittelbarer Nähe des Geltungsgebietes auf den FlSt. 361, 363, 365 und 285. Laut Planunterlagen hat die Baugrenze dort einen Waldabstand von etwas über 20 m. Auf die Einhaltung des Waldabstandes gem. § 4 Abs. 3 LBO von 30 m zwischen Wald und Gebäuden wird hingewiesen. Hierdurch sollen zum einen Gefährdungssituationen und zum anderen Bewirtschaftungsschwernisse des angrenzenden Waldbesitzes vermieden werden.

Für Rückfragen zur forstlichen Stellungnahme: RP Tübingen, Abteilung 8 Forstdirektion, Ref. 82;



gez.



Nr. 21-13/2473.2-11.1/Vogt

Dem
Landratsamt
88189 Ravensburg

Dem
Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Regierungspräsidium
Tübingen, 03.12.2018

gez.





Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Tübingen 03.12.2018

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 84.2

(Bitte bei Antwort angeben)

Büro Sieber
Stadtplanung
Am Schönbühl 1

88131 Lindau

per Mail



**Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel“ sowie Berichtigung des
Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Vogt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des oben genannten Verfahrens.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

2. Archäologische Denkmalpflege

aus dem betreffenden Gebiet sind bisher keine archäologischen Bodenfunde bekannt, jedoch auf Grund der allgemeinen Siedlungsgunst des Geländes (fruchtbare Ackerböden, Wassernähe) auch nicht auszuschließen. Ein Teil des Untersuchungsgebiets ist zudem als Moorfläche ausgewiesen. Sollten hier archäologische Zeugnisse vorliegen, ist mit der Feuchterhaltung von Organik und Hölzern zu rechnen.

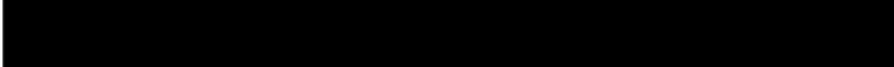
Den Vorhabenträgern wird daher dringend empfohlen, zur Erhöhung der Planungssicherheit insbesondere in diesem Bereich Baggerschürfe unter Aufsicht des LAD durchzuführen, um das Gelände archäologisch zu prospektieren. Synergieeffekte mit der Erstellung von Baugrunduntersuchungen sind dabei möglich.

Die Archäologische Denkmalpflege ist in vorbereitende Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, wie z. B. Bohrungen oder Baugrunduntersuchungen einzu-

beziehen. Vorgesehene Termine sind frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Ort ist die Begutachtung von Profilen (Bohrkerne, Bagger-schurfe) zu ermöglichen.

Die Kosten für die Prospektionsmaßnahme sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Werden bei Prospektionsmaßnahmen bzw. beim Abtrag des Oberbodens im Moorbereich archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-126) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Weiterhin ist der Beginn aller Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabtrag und Erschließungsmaßnahmen frühzeitig mit dem LAD abzustimmen. Der Abtrag des Oberbodens sowie etwaiger kolluvialer Schichten im Liegenden hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht des LAD zu erfolgen.

Ansprechpartner: 

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind auch während des gesamten weiteren Bauverlaufs etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Torf- und Humusschichten, Hölzer etc.) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-114) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Sinngemäß gelten die oben getroffenen Feststellungen auch für alle in Zusammenhang mit den Planungen vorgesehene etwaigen Ausgleichsmaßnahmen, die Anlage von Baustraßen, die Einrichtung von Lagerplätzen und vergleichbare Vorhaben sofern dafür Bodeneingriffe einschließlich des Oberbodenabtrags notwendig werden.

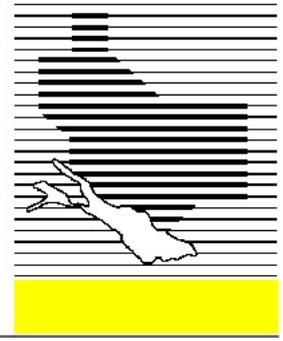
Mit freundlichen Grüßen
gez.



Referentin für vor- und frühgeschichtliche Archäologie
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 84.2 Regionale Archäologie

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Gemeinde Vogt
Kirchstraße 11
88267 Vogt

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

eMail:

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen
09.11.2018 **Büro Sieber**

Unser Zeichen

Datum
15. November 2018

Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Vogt

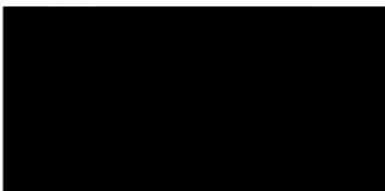
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel“ und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.

Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen



Vogt-Damooserweg-Küchel - 4-1.doc

Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Vogt

Naturschutz

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Vereinfachtes Verfahren / beschleunigtes Verfahren

Erfolgt die Planung im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ist keine förmliche Umweltprüfung erforderlich. Es befreit aber nicht von der materiellen Pflicht, die Belange des Naturschutzes in die Abwägung einzustellen.

1.2 Schutzgebiete, Biotop § 30 BNatSchG

In ca. 15 m Abstand zum Plangebiet befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Baumhecken bei Blöden“ (Nr. 182244367117). Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops verboten. Es ist darzulegen, inwieweit sich die Planung auf das Biotop auswirken kann.

Im Bereich des Niedermoorbodens gibt es Seggenbestände. Hier ist zu prüfen, ob ggf. faktische Biotope i.S. v. § 30 BNatSchG vorliegen.

1.3 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt. Gleichwohl sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre.

Die Gemeinde soll daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft.

Dies betrifft insb. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein.

Zum anderen betrifft es die Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in bestimmten Zeiträumen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Tötungsverbot nach Ziff. 1.

Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar.

Auch im Verfahren nach § 13 und 13 b BauGB ist der Artenschutz abzuarbeiten.

Auf der Fläche wachsen mehrere sehr alte Streuobstbäume mit Höhlenansätzen. Aufgrund des Alters kann mit Höhlenbrütern gerechnet werden. Daher ist auf Bebauungsplanebene zu untersuchen, ob hier Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten i.S. von § 44 BNatSchG vorliegen bzw. insoweit zu klären, dass keine artenschutzrechtliche Konfliktlagen bestehen.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Böschungs-/ Randbereichen die streng geschützte Zauneidechse vorkommt. Daher sind Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit der Zauneidechse erforderlich. Ggf. ist eine Kartierung erforderlich.

Die um das bestehende Altenheim angepflanzten Gehölze stellen eine potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse dar. Daher sind Aussagen einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen erforderlich. Ggf. ist eine Kartierung erforderlich.

Sollte es erforderlich sein, bestehende Gebäude abzureißen oder Gehölze zu roden, wird empfohlen ergänzend folgende Hinweise aufzunehmen:

Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist zu prüfen, ob Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (z.B. *Fledermäuse*) verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG).

Rodungsmaßnahmen sind in der Zeit vom 1.10. – 28./29.2. durchzuführen. Vor der Rodung sind die Gehölze auf Stamm- und Asthöhlen zu untersuchen, um sicherzugehen, dass keine Ruhestätten höhlenbewohnender Tierarten zerstört werden.

2 Bedenken und Anregungen

2.2 Schutzgut Landschaftsbild

Die beabsichtigte Bebauung greift in die gewachsene Kulturlandschaft und in landwirtschaftliche Nutzflächen ein. Durch die Hangneigung ist eine Bebauung nur mit Einschnitten und Auffüllungen umzusetzen. Durch das bewegte Geländere relief sowie der außergewöhnlichen Fernsicht ist eine Bebauung der Hangbereiche mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Daher ist das Schutzgut Landschaft besonders zu betrachten.

2.3 Stellplätze / Parkierungsflächen

Es wird empfohlen, die Herstellung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine) festzusetzen. Dadurch ist eine Minimierung des Eingriffs möglich.

2.4 Lichtemissionen

Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung, ist mit Lichtemissionen in der Nacht zu rechnen. Die nächtliche Beleuchtung bewirkt Anlockeffekte auf nachtaktive Insekten. Die damit verbundene Beeinträchtigung der nachtaktiven Insekten sollte durch die Wahl von Leuchtentypen, Lichtqualität (emittierte Wellenlängen), durch Vermeidung flächig angestrahlter Wände usw. und durch Bepflanzung minimiert werden. Nach derzeitigem Forschungsstand sind warmweiße LEDs in gekofferten Leuchten die insektenfreundlichste Lösung. Die Lampen sollten in den Nachtstunden abgeschaltet werden, soweit es aus Sicherheitsgründen möglich ist.

2.5 Photovoltaik

Photovoltaikanlagen dürfen nicht mehr als 6% polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite ca. 3%). In der Begründung kann erläutert werden, dass dies nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn z.B. PV-Elemente eine entspiegelte Oberfläche besitzen, aus Strukturglas sind und ein Kreuzmuster aufweisen. Monokristalline PV-Elemente sind ebenfalls günstiger in dieser Hinsicht, als polykristalline. Durch spiegelnde Flächen von PV-Anlagen werden Insekten angezogen.

Oberflächengewässer

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.01.2017.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

1.1 Oberflächenwasserabfluss (§§ 5,6 WHG; § 12 Abs.3 WG)

Durch die Neuversiegelung der Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Die Ausweisung neuer Bauflächen bzw. eine starke Verdichtung vorhandener Bebauung, darf nicht zu einer wesentlichen Abflussverschärfung in dem als Vorfluter dienenden Gewässer führen. Zusätzliche hydraulische Belastungen des nachfolgenden Gewässernetzes sind zu vermeiden.

Die Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen, innerhalb des überplanten Gebiets, sind Möglichkeiten den Oberflächenwasserabfluss zu reduzieren bzw. zu verlangsamen.

Die schadloose Ableitung des Niederschlagswassers ist in der Erschließungsplanung nachzuweisen.

2. Bedenken und Anregungen

Sofern Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, empfehlen wir Maßnahmen an Gewässern umzusetzen. Im Gewässerentwicklungsplan „Vogt“ sind zahlreiche Maßnahmenvorschläge beschrieben.

Hinweis:

Starkregensrisikoversorge

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge von Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG).

Aus verschiedenen Gründen (z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc.), kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).

Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.

Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs.(1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz (z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc.) festgesetzt werden.

Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregensrisikomanagement in Baden-Württemberg“

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/>

und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/>

Bodenschutz

1. Bedenken und Anregungen

§ 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Deshalb ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Es wird empfohlen folgenden Text in die Satzung aufzunehmen:

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1a BauGB). Stellplätze und Zufahren auf privaten und öffentlichen Flächen sind nur in einer Ausführung mit wasser-durchlässigen Belägen zulässig, sofern andere Belange nicht entgegenstehen.

2. Hinweise

Es wird empfohlen, folgende Hinweise aufzunehmen:

Der Nachweis bzw. die Umsetzung des schonenden (fachgerechten) Umgangs mit dem Boden im Rahmen der Erschließungsarbeiten kann in der Regel durch ein Bodenschutz-/managementkonzept erfolgen. Zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden werden die Begleitung der Bodenarbeiten und die Umsetzung des Konzepts durch eine bodenkundliche Fachkraft empfohlen.

Bodenaushub ist durch planerische Maßnahmen zu reduzieren. Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen.

Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“:

<http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf>.

Die DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.

Weitere Hinweise bezüglich des Bodens:

Nach der Moorkarte Baden-Württemberg liegt im Plangebiet das „Niedermoor östl. von Vogt“ vor. Nach der Bodenschätzung liegen auf den Flurstücken 355 und 356 teilweise bis vorwiegend Moorböden vor. Moorböden sind nicht tragfähig. Bei der Planung und Ausführung von Bodenarbeiten sind diese Böden besonders zu beachten. Moorboden ist ein schwieriger Baugrund. Zusatzkosten für Gründung, Auskoffnung und Entsorgung des Moorbodens wären bei der Standortprüfung zu beachten. Organische Böden können zudem erhöhte Schwermetallgehalte aufweisen, was zu Einschränkungen in der Verwertung führen kann. Außerdem sind Moorböden aufgrund ihrer hohen Wertigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und/oder Standort für Naturnahe Vegetation und auch als CO₂ – Speicher besonders schützenswert und Eingriffe (bspw. Abgrabung für Retention) sowie eine Überbauung solcher Flächen ist möglichst zu vermeiden.

Im Bereich des Niedermooses steht nach Angaben des Baugrundgutachtens (HPC, Stand 13.07.2018) das Grundwasser oberflächennah an und die Durchlässigkeitsbeiwerte k_f sind sehr gering. Dies bedeutet, dass auf dieser Fläche keine Versickerung von Grundwasser möglich ist.

Laut dem Baugrundachten von HPC (Stand 13.07.2017) neigen die vorliegenden „Auensedimente“ unter Wassereinfluss und bei weicher Konsistenz zum Ausfließen. Sollte durch die Bebauung die Grundwasserstände verändert oder sogar gestaut werden, kann dies im Baugebiet zu Problemen führen. Auch sind laut HPC „Auensedimente mit wechselnder Ausbildung und Organik problematisch. Ein Kompletttausch dieser Horizonte ist teuer und schwierig durchzuführen“. Ein großflächiger Bodenaustausch stellt einen massiven Eingriff in den Boden dar und sollte im Sinne des Bodenschutzes vermieden werden.

Durch die Hanglage der Grundstücke im Plangebiet wird bei der geplanten Bebauung und Zuwegung erheblich in Boden und Untergrund eingegriffen und erhebliche Erdbewegungen bzw. Einschnitte in den Hang notwendig. Durch die Änderung des Reliefs und die Einschnitte kann es zu Hanginstabilitäten, Austritte von Hangwasser und erhöhter Erosion kommen.

Altlasten

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen folgende Altablagerungen:

1. Altablagerung ‚Blöden‘ (Flächennummer 2775)
2. Altablagerung ‚Hengenen‘ (Flächennummer 2776)

Im Jahr 2018 wurde durch das Landratsamt Ravensburg –Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde- eine Überarbeitung aller Altablagerungen mit der Bewertung A hinsichtlich Entsorgung/ Bebaubarkeit durchgeführt. Dabei erfolgte für die Altablagerungen ‚Blöden‘ und ‚Hengenen‘, auf Grund von Hinweisen aus den Erfassungsunterlagen, eine Neubewertung in B- Entsorgungsrelevanz.

Nach BauGB § 9 Abs. 5 Nr. 3 sind im Bebauungsplan Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Altablagerungen ‚Blöden‘ und ‚Hengenen‘ sind im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

Eine Aussage zum konkreten Umgang mit der Fläche kann erst nach Kenntnis der tatsächlichen Zusammensetzung des Auffüllmaterials gemacht werden. Deshalb wird dringend empfohlen im Bereich der Ablagerungen Baggerschürfe oder Sondierungen niederzubringen.

Anschließend ist, abhängig vom angetroffenen Auffüllmaterial, die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde, Bau- und Umweltamt () abzustimmen.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauGB, §§ 10, 4 BBodSchG

Abwasser

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Es wird auf die Stellungnahme vom 30.01.2017 verwiesen:

Die Erschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist,

§§ 55 (2) WHG.

Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 (1) WG.

Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 (2)WHG.

Versickerung:

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen.

Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.

Einleitung in einen Vorfluter:

Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 di-

mensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2 A_{\text{red}}$ ermittelt werden. Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird.

Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 (1) WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.

Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 (1) WHG.

2. Hinweise

Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138.

Versickerung von Metalldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.

Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

Grundwasser

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Wasserversorgung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e Baugesetzbuch (BauGB)). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

2. Bedenken und Anregungen

Grundwasserschutz

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

(§ 1 Abs. 5 BauGB).

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.

Erdaufschlüsse sind gem. § 43 WG dem Landratsamt – Untere Wasserbehörde- anzuzeigen.

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.

3. Hinweise

Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise mit aufzunehmen:

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem.

§ 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Gemeinde Vogt
Kirchstr. 11
88267 Vogt

Bau- und Umweltamt
- Bauleitplanung und Koordination-

Ansprechpartner:

Durchwahl:
Telefax:
E-mail:

Dienstgebäude: Gartenstraße 107
88212 Ravensburg

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr
nachmittags:
Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr
Do. 13.30 - 17.30 Uhr

Aktenzeichen: BLP/2801/18/401-621.41-fB
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 04.12.2018

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mooswiese" und Änderung des Bebauungsplanes für diesen Bereich und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Vogt

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen
(Scoping Termin am 06.12.2018)**

A. Landwirtschaft

Keine Anregungen; auf § 15 Abs. 6 NatschG wird hingewiesen.

B. Brandschutz

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.

Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.

Die Feuerwehr Vogt verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die zuständigen Stützpunktfeuerwehr der Großen Kreisstadt Weingarten kann - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - das dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame



Lösch- und Rettungsarbeiten iSd. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

Mit freundlichem Gruß



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 5. Dezember 2018 15:07
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: 2. Stellungnahme Bebauungsplan Damooserweg-Küchel sowie örtliche Bauvorschriften in Vogt
Anlagen: Vogt_Damooserweg.pdf

Sehr geehrter [REDACTED]
Sehr geehrter [REDACTED]

zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Januar 2017 bereits Stellung bezogen.
Da sich die Maßnahme nach wie vor in der Auslegung befindet, ist diese Stellungnahme weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Netzexperte PB7 Strukturplanung PTI 32
Karlstr. 84, 72766 Reutlingen

[REDACTED]

<http://www.telekom.de>

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 3. Januar 2017 11:33
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan Damooserweg-Küchel, Vogt

Sehr geehrte [REDACTED]

Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel, Vogt“.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich,

mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.

Achtung seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen.
Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:

T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest

Sachbearbeiter
Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen

E-Mail-Funktionspostfach: T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Donaueschingen		
ONB	Wolfegg, Waldburg	AsB	1, 5
Bemerkung:		VsB	751A, 751C
		Name	PTI 32,
		Datum	03.01.2017
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:2500
		Blatt	1

Sehr geehrte 

Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel, Vogt“.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, **mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.**

Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.

Achtung ab 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen.
Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:

T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest


Sachbearbeiter
Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen



E-Mail-Funktionspostfach:T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Donaueschingen		
ONB	Wolfegg, Waldburg	AsB	1, 5
Bemerkung:		VsB	751A, 751C
		Name	PTI 32,
		Datum	03.01.2017
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:2500
		Blatt	1



Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Büro Sieber

Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Bearbeiter(in): [REDACTED]
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: [REDACTED]
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 217150

Datum
12.11.2018

Seite 1/1

Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Vogt

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Informationen.

Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 03.01.2017 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Martin Czernin | Thomas Funke | Christian Hindennach

www.unitymedia.de



Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Gemeinde Vogt
Kirchstraße 11
88267 Vogt

Bearbeiter(in): [REDACTED]
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: [REDACTED]
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 217150

Datum
03.01.2017

Seite 1/1

Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Vogt

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: **Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel**

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführer: Lutz Schüller (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de



Netze BW GmbH
Postfach 12 55 · 88396 Biberach

Büro Sieber



Am Schönbühl
88131 Lindau

Name [REDACTED]
Bereich NETZ TESN
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Ihr Zeichen BA/1796/2018
Ihr Schreiben 09.11.2018

Datum 14.11.2018
Seite 1/2

Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel“, Gemeinde Vogt

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.

Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.

Um die Versorgung des Gewerbegebietes mit Strom sicherzustellen, benötigen wir eine neue Umspannstation um den Lastzuwachs hinsichtlich Elektromobilität gewährleisten zu können. Der endgültige Standort kann erst anhand eines detaillierten Planes festgelegt werden. Vorzugweise wäre ein Standort wie im beiliegenden Plan eingezeichnet.

Netze BW GmbH

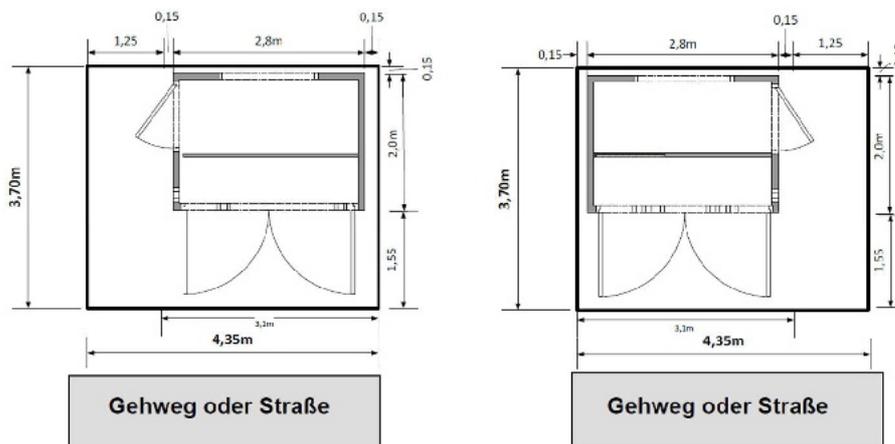
Adolf-Pirrung-Straße 7 · 88400 Biberach · Postfach 12 55 · 88396 Biberach · Telefon +49 7351 53-0 · www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray

Vorgesehen ist eine Kleinumspannstationen in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt.



Versorgungsfläche ca. 16m²
Höhe Stationsgebäude ca. 1,8m

Soweit der Leistungsbedarf einzelner Betriebe nicht aus Netze BW Umspannstationen gedeckt werden kann, müssen kundeneigene Stationen errichtet werden. Bitte weisen Sie mögliche Bauinteressenten darauf hin, dass Sie sich möglichst frühzeitig mit uns zur Planung ihrer elektrischen Versorgung in Verbindung setzen.

Bitte die Bauanträge und Baugesuche in digitaler Form auf unser Sammelpostfach netzplanung-sued@netze-bw.de senden.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH





Gemeinde Vogt
Bebauungsplan
"Damooserweg-Küchel"

Städtebaulicher Entwurf
 26.10.2018

www.buerosieber.de

[REDACTED]

Von: Büro Sieber
Gesendet: Montag, 26. November 2018 07:44
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Damooser Weg, Gemeinde Vogt
Anlagen: A01954.jpg

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Freitag, 23. November 2018 15:45
An: Büro Sieber <info@buerosieber.de>
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Damooser Weg, Gemeinde Vogt

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 16.11.2018
IHR ZEICHEN: Bplan Damooser Weg, Gemeinde Vogt

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Bplan Damooser Weg, Gemeinde Vogt



Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. [REDACTED]
Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar [REDACTED]

- **Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**
- **Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

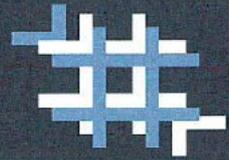
mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição



Thüga Energienetze GmbH, Postfach 8 66, 78208 Singen

MB

Büro Sieber
Stadtplanung Landschaftsplanung
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

Industriestraße 7, 78224 Singen
Telefon 07731/1480-0
Telefax 07731/1480-4010
E-Mail info@thuega-netze.de
Internet www.thuega-energienetze.de

EINGEGANGEN

19. NOV. 2018



13.11.2018

Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Vogt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. November 2018.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel“ sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Vogt, bestehen.

Eine Versorgung mit Erdgas ist möglich.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Thüga Energienetze GmbH

